

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kita Albblickzwerge vom 24. Juli 2024

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 30.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 Abs. 2 wird am Ende wie folgt ergänzt (Ergänzung fett, kursiv, unterstrichen):

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.
- (2) Im **Kindergarten** ist die Wahl zwischen Halbtagsbetreuung (maximal von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Verlängerter Öffnungszeit (bis maximal 14.00 Uhr) möglich. Außerdem kann für 1-5 Tage pro Woche die Ganztagsbetreuung gebucht werden, diese geht bis maximal 15.00 Uhr (freitags 14.00 Uhr). Die Buchung hat für ganze Monate zu erfolgen.

Im Bereich der **Kinderkrippe** können bis zu 3 oder bis zu 5 Halbtage (maximal von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) oder Ganztage (maximal von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr) gebucht werden.

Im Falle der Spielgruppe findet die Betreuung an 4 Tagen in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr statt (buchbar an bis zu 2 oder bis zu 4 Tagen).

Die Gemeinde Simmersfeld behält sich vor, die Ganztagsbetreuung im Krippenbereich nur anzubieten, wenn mindestens 5 entsprechende Plätze gleichzeitig von den Eltern verbindlich gebucht werden.

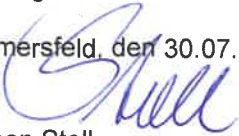
Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Simmersfeld, den 30.07.2025


Jochen Stoll
Bürgermeister